

raum umwelt + verkehr
044 835 82 30
ruv@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.11.2023

2023-188 34.04.2 Finanzielles
Abfallgebühren; Grundgebühren 2024; Festsetzung

a) Ausgangslage

Für das Abfallwesen erhebt die Gemeinde nach Artikel 13 der kommunalen Kehrrichtverordnung zur Deckung derjenigen Kosten, welche durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren nicht abgegolten werden, eine mengenunabhängige Abfallgrundgebühr.

Die Tarife für die Sackgebühren werden hingegen im Rahmen der Interessengemeinschaft Kehrrechtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Tarif 2024

Die Grundgebührenkalkulation hängt stark von äusseren Umständen wie Wetter (Grüngut), Rohstoffpreisen oder der wirtschaftlichen Situation ab. Eine fundierte Planung und genaue Berechnung über einen längeren Zeitraum ist daher schwierig.

Das Spezialfinanzierungskonto zeigt per 1. Januar 2023 einen Saldo von Fr. 784'000.-. Für das Jahr 2023 wird ein Verlust von Fr. 23'000.- erwartet. Die Spezialfinanzierung wird in den nächsten Jahren weiter abgebaut, weil neue Sammelstellen eröffnet, bestehende Sammelstellen erneuert und aufgrund der wirtschaftlichen Lage weiterhin Defizite erwartet werden müssen. Weil die Spezialfinanzierung ausreichend hoch ist, muss der Tarif für das Jahr 2024 nicht angepasst werden.

c) Bestätigung Preisüberwacher

Die Gemeinden oder Kantone, welche Abfallgebühren überprüfen oder festlegen, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Mit schriftlicher Stellungnahme vom 29. Oktober 2018 hat der Preisüberwacher bestätigt, dass eine Prüfung durch die Preisüberwachung nur dann ansteht, wenn die Gebühren verändert werden. Solange die Gebühren unverändert bleiben, verzichtet der Preisüberwacher auf eine Prüfung.

Beschluss

1. Die Abfallgrundgebühr wird unverändert per 1. Januar 2024 auf Fr. 105.00 pro Einheit festgesetzt.

2. Dieser Beschluss ist im Sinne von § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im KURIER und im Amtsblatt des Kantons Zürich unter Hinweis auf das Rechtsmittel zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen
4. Mitteilung an:
 - Raum, Umwelt + Verkehr (zum Vollzug)
 - RGPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: